



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-8667 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

97.111/388-SL III/93

Wien, am 2. Februar 1993

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 Wien

3876/AB
1993-02-04
zu 4119 J

Die Abgeordneten Dr. Partik-Pable, Dolinschek haben am 20. Jänner 1993 unter der Zahl 4119/J-NR/1993 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Freilassung von Schubhäftlingen" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist die Existenz dieser Weisung eine Tatsache?
2. Wenn ja, ist Ihnen diese Weisung bekannt?
3. Von wem wurde diese Weisung erlassen?
4. Warum wird die Schubhaft nicht so lange fortgesetzt, bis eine Möglichkeit gefunden wurde, den betroffenen Fremden abzuschieben?
5. Wieviele Personen waren jeweils in den Jahren 1991 und 1992 von dieser Weisung betroffen? (Bitte nach Nationalität aufschlüsseln!)
6. Was werden Sie unternehmen, um Personen, gegen die ein Schubbescheid erlassen wurde, tatsächlich abschieben zu können?

- 2 -

7. Sind Sie der Meinung, daß eine derartige Weisung ein richtiger Schritt ist, um das Problem der illegalen Ausländer in Österreich zu bekämpfen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1

Nein.

Die Beantwortung der Fragen 2 und 3 erübrigt sich damit.

Zu Frage 4

Aus dem Fremden-gesetz ergibt sich eine Begrenzung der Schubhaft in zeitlicher Hinsicht. Gemäß § 48 des Fremden-gesetzes ist die Behörde verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß die Schubhaft so kurz wie möglich dauert. Sie darf nur so lange aufrechterhalten werden, bis der Grund für ihre Anordnung weggefallen ist oder ihr Ziel nicht mehr erreicht werden kann.

Aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß dann, wenn zweifelsfrei feststeht, daß das Ziel einer Schubhaft nicht mehr erreicht werden kann, da etwa eine Abschiebung absolut unmöglich ist, die Schubhaft beendet werden muß.

Grundsätzlich ist die Schubhaft mit zwei Monaten beschränkt; in jenen Fällen, in denen ein Fremder nur deshalb nicht abgeschoben werden kann, weil über Antrag gemäß § 54 des Fremden-gesetzes noch nicht rechtskräftig entschieden ist, weil er an der Feststellung seiner Identität nicht mitgewirkt hat oder weil die für die Einreise erforderliche Bewilligung eines anderen Staates noch nicht

- 3 -

vorhanden ist, kann die Schubhaft bis zu maximal sechs Monaten aufrechterhalten werden.

Zu Frage 5 und 6

Die Beantwortung der beiden Fragen erübrigt sich im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 1.

Zu Frage 7

Nein.

Franz 